



HESSISCHER LANDTAG

07. 09. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 30.07.2020

Kirchenvandalismus

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Deutsche Bischofskonferenz beobachtet seit Jahren eine Zunahme von Kirchenvandalismus und geht davon aus, dass es sich dabei um extremistische und ideologisch motivierte Straftaten handelt, seltener um solche, die von den Tätern fotografiert und aus Geltungssucht ins Internet gestellt werden. Berichtet wird über Schmiereien an Mauern oder eingeworfene Fenster, teilweise aber auch über verwüstete Innenräume und beschädigte Heiligenfiguren.

→ <https://www.br.de/nachrichten/kultur/kirchenvandalismus-wird-immer-hemmungsloser,Ry15Wuv>

Nach Auffassung der Deutschen Bischofskonferenz (DKB) sind Kirchen in Deutschland derzeit stärker von kriminellen Übergriffen bedroht also noch vor zehn Jahren. Kritisiert wird dabei, dass die Strafverfolgungsbehörden meist stereotyp unmotivierter „Sachbeschädigung“ feststellen, obwohl die psychischen Folgen bei den betroffenen Gläubigen eher eine Bewertung als Religionsdelikt – etwa nach § 166 StGB – nahelegen. Erlauben. Nach Informationen der Katholischen Nachrichten-Agentur (KNA) liegt die Zahl der Diebstähle und Einbrüche in Kirchen seit 2010 konstant immer über 2.000 – im Jahr 2015 bei etwa 2.600. Hinzu komme eine Dunkelziffer polizeistatistisch nicht erfasster Fälle, da die Bundesländer unterschiedliche Grenzen beim Sachwert und damit der statistischen Erhebung ansetzen.

→ <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/kunstexperte-massiver-kirchen-vandalismus-in-deutschland>

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fälle von Kirchenvandalismus – d.h. Sachbeschädigungen in Kirchen – wurden in Hessen in den Jahren 2015 bis 2019 statistisch erfasst?

Auf der Datengrundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden im Auswertzeitraum von fünf Jahren insgesamt 193 Sachbeschädigungen betreffend Kirchen statistisch erfasst, vgl. nachfolgende Tabelle. Eine differenziertere Erhebung, ob sich die Straftaten in den Kirchengebäuden oder außerhalb derselben ereignet haben, ist aufgrund der vorliegenden Datenbasis nicht möglich.

Jahr	Anzahl der erfassten Fälle der Sachbeschädigung betreffend Kirchen
2015	42
2016	39
2017	52
2018	29
2019	31

Frage 2. Wie viele Fälle von Vandalismus in anderen zu religiösen Zwecken genutzten Gebäuden – z. B. Moscheen, Synagogen, Tempel – wurden in Hessen in den Jahren 2015 bis 2019 statistisch erfasst?

Synagogen und Tempel sind in der PKS nicht hinterlegt, so dass hierzu keine Auswertung erfolgen kann.

Auswertbare zu religiösen Zwecken genutzte Gebäude sind Moscheen, Kapellen, Klöster, Pfarrhäuser und sonstige kirchliche Einrichtungen. Mit diesen Erhebungskriterien wurden im Zeitraum 2015 bis 2019 insgesamt 365 Sachbeschädigungen statistisch erfasst.

Auch hier ist eine differenziertere Erhebung, ob sich die Straftaten in / an anderen zu religiösen Zwecken genutzten Gebäuden oder außerhalb derselben ereignet haben, aufgrund der vorliegenden Datenbasis nicht möglich.

Frage 3. Werden in Hessen sämtliche der unter erstens und zweitens aufgeführten Fälle erfasst, auch wenn der Sachschaden nur sehr gering ist oder von den Geschädigten nicht konkret angegeben wird?

Ja, es werden alle Sachbeschädigungen, welche zur Anzeige gebracht wurden, statistisch erfasst.

Frage 4. Wie viele der unter erstens bzw. zweitens aufgeführten Fälle wurden strafrechtlich als Sachbeschädigung gem. § 303 StGB bzw. als Beschimpfung von Bekenntnissen und Religionsgesellschaften gem. § 166 StGB eingestuft?

Alle der unter erstens und zweitens aufgeführten Fälle wurden im Sinne der Fragestellung jeweils als Sachbeschädigung erfasst/eingestuft.

Darüber hinaus wurde im Anfragezeitraum 2015 bis 2019 durch die PKS ein Fall als § 166 StGB (2015) erfasst/eingestuft. In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

Frage 5. Wovon ist es abhängig, ob die unter erstens bzw. zweitens aufgeführten Straftaten nach § 166 oder § 303 StGB behandelt werden?

Strafrechtlich relevantes Handeln kann die Tatbestände verschiedener Normen verletzen. Anhand der bei der Anzeigenaufnahme vorliegenden Informationen und Spurenlage, werden durch die Beamtinnen und Beamten vor Ort die in Frage kommenden Delikte hinsichtlich der Erfüllung der objektiven Tatbestandsmerkmale geprüft und entsprechend aufgenommen.

Eine spätere Anpassung oder Ausweitung der Vorwurfslage ist durch bekanntwerden weiterer Informationen im Rahmen der Ermittlungen sowie durch die anschließende Qualitätssicherung durch fachaufsichtführende Dienstvorgesetzte und letztendlich die zuständige sachleitende Staatsanwaltschaft möglich.

Frage 6. Trifft die Vermutung bzw. Kritik der DBK zu, nach der Kirchenvandalismus überwiegend als Delikt nach § 303 StGB behandelt wird und nicht nach § 166 StGB?

Das Delikt Beschimpfungen von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen gemäß § 166 StGB enthält nicht die Tatbestandsmerkmale der Sachbeschädigung. Vor diesem Hintergrund scheidet eine optionale bzw. alternative Aufnahme als Sachbeschädigung, soweit die Tatbestandsmerkmale der Sachbeschädigung nicht zusätzlich erfüllt sind, grundsätzlich aus. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Frage 7. Wie viele der unter erstens bzw. zweitens aufgeführten Straftaten wurden aufgeklärt?

Von den insgesamt im Zeitraum 2015 bis 2019 erfassten 558 Sachbeschädigungen (193 Sachbeschädigungen im Sinne von Frage 1 und 365 Sachbeschädigungen im Sinne von Frage 2) wurden 89 Fälle aufgeklärt¹.

Frage 8. Aus welchen Motiven wurden die unter erstens bzw. zweitens aufgeführten Straftaten begangen?

Aussagen im Sinne der Fragestellung könnten nicht getätigt werden, da das Tatmotiv kein Erhebungs-kriterium der PKS ist.

Wiesbaden, 28. August 2020

Peter Beuth

¹ Als aufgeklärter Fall gilt die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z.B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.